

Aktenzeichen: 1 AZB 8/76

LAG Baden-Württemberg Beschluß des BAG vom 4. Dezember 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 66; ZPO § 519 b

Leitsätze:

K e i n e



1 AZB 8/76

7 Sa 155/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 4. Dezember 1979 durch den Richter Dr. Dieterich als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Gnade beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Januar 1976 - 7 Sa 155/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten **Entscheidung**, auch über die Kosten der sofortigen Beschwerde, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Die 20 Kläger, die von der Beklagten in den Monaten Januar bis Mai 1975 entlassen worden sind, haben Abfindungsansprüche gemäß § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen.

Gegen das ihnen am 11. November 1975 zugestellte erstinstanzliche Urteil haben die Kläger am 24. Novem-



- 3 -

ber 1975 beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt. Am 8. Dezember 1975, dem letzten Tag der zweiwöchigen Berufungsbegründungsfrist (§ 66 Abs. 1 ArbGG 1953) ging beim Landesarbeitsgericht ein Schriftsatz der Kläger ein mit dem Antrag, die Berufungsbegründungsfrist um drei Wochen zu verlängern. Noch am selben Tage wurde dem Antrag entsprochen und die Verlängerungsverfügung zur Post gegeben. Die Verlängerungsverfügung ist dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger frühestens am 9. Dezember 1975 zur Kenntnis gelangt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger durch Beschluß gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der am 8. Dezember 1975 abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist begründet worden sei. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom 8. Dezember 1975 sei ohne Wirkung geblieben; denn sie sei dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger nicht mehr vor Ablauf der ursprünglichen Berufungsbegründungsfrist bekannt gegeben worden.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen sofortigen Beschwerde erstreben die Kläger die Aufhebung des die Berufung verwerfenden Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Zulässigkeit der Berufung hängt allein davon ab, ob die Berufungsbegründungsfrist wirksam verlängert worden ist. Der in dieser Sache vom Senat angerufene Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat durch Beschluß vom 24. August 1979 - GS 1/78 - entschieden, daß eine Rechtsmittelbegründungsfrist im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch nach ihrem Ablauf wirksam verlängert werden kann, sofern der Verlängerungsantrag vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Hiernach ist die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist im vorliegenden Falle wirksam erfolgt. Die Berufungsbegründung der Kläger ist auch innerhalb der bis zum 29.



- 4 -

Dezember 1975 verlängerten Berufungsbegründungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Die Berufung ist somit zulässig. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, damit nunmehr eine Sachentscheidung getroffen werden kann.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Seidensticker Dr. Etzel

Dr. Wehr

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)